

AEGEE-Aachen e.V.

Satzung

Stand: 14.11.2018

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Jahre 1986 in Aachen.
Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2007.
Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 09. November 2015.
Änderungen auf der Vorstandssitzungen am 06. Januar und am 16. März 2016 nach §28 c. in Absprache mit dem Rechtspfleger.
Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2016.
Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2018.
Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2018.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Registernummer VR 2444.

Inhaltsverzeichnis

[Präambel](#)

[A. Allgemeines](#)

[§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr](#)

[§2 Zweck des Vereins](#)

[§3 Gemeinnützigkeit](#)

[§4 Verbandsmitgliedschaft](#)

[B. Mitgliedschaft](#)

[§5 Arten der Mitgliedschaft](#)

[§6 Beginn der Mitgliedschaft](#)

[§7 Ende der Mitgliedschaft](#)

[C. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§8 Finanzielle Beitragspflichten](#)

[§9 Sonstige Mitgliedspflichten](#)

[§10 Teilnahme an Veranstaltungen](#)

[D. Die Organe des Vereins](#)

[§11 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe](#)

[§12 Mitgliederversammlung](#)

[§13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung](#)

[§14 Versammlungsleitung, Öffentlichkeit, Rederecht](#)

[§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung](#)

[§16 Niederschriften](#)

[§17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung](#)

[§17\(1\) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen](#)

[§17\(2\) Wahlen](#)

[§18 Entlastung](#)

[§19 Vorstand](#)

[§20 Aufgaben des Vorstandes](#)

[§22 Geschäftsbereich des Vorstandes](#)

[§23 Finanzkontrolle](#)

[§24 Kommissionen](#)

[E. Arbeitsgruppe](#)

[§25 Arbeitsgruppen](#)

[F. Delegierte](#)

[§26 Delegierte](#)

[G. Vereinsordnung, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung](#)

[§27 Vereinsordnung](#)

[§28 Satzungsänderungen](#)

[§29 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall](#)

Präambel

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, philosophischen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie und Gleichheit als universelle Werte entwickelt haben,

IM BEWUSSTSEIN eines zusammenwachsenden Kontinents, in dem die Bedeutung der Diversität und regionalen Identität der europäischen Völker erkannt und respektiert wird, entschlossen den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Europäern zu fördern und Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die jungen Menschen dieses Kontinents die Zukunft Europas bilden und bestimmen, gibt sich AEGEE-Aachen e.V. die folgende Satzung:

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen AEGEE-Aachen, mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung.
- b. AEGEE steht für “Association des États Généraux des Étudiants de l'Europe”. Die deutsche Entsprechung lautet “Europäisches Studierendenforum”.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationalem Bewusstsein, insbesondere innerhalb Europas, sowie die Vertiefung der Idee der europäischen Einheit. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene.
- b. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie europäische Begegnungen statt. Unter Jugendlichen und Studenten soll durch Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse anderer Länder im Hinblick auf eine wachsende europäische Zusammenarbeit gefördert werden.
- c. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein Planung, Durchführung und Förderung des europäischen Studentenaustausches.

§3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- a. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterhält der Verein Beziehungen zu europäischen Institutionen und ist Mitglied des europaweiten Verbands AEGEE-Europe AISBL.
- b. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

B. Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

- a. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein gemäß §6 zu stellender Mitgliedsantrag.
- b. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Studenten, die an einer Aachener Hochschule immatrikuliert sind, bis zu einem Alter von 35 Jahren werden. Sie haben volles Stimmrecht nach §17(1).a und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Über die Annahme des Mitgliedsantrages kann jedes Vorstandsmitglied gemäß §19, vorbehaltlich einer anders lautenden Vorstandsentscheidung, entscheiden. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren werden. Sie haben volles Stimmrecht nach §17(1).a und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Zur Annahme des Mitgliedsantrages bedarf es einer Vorstandsentscheidung nach §21.
- c. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis. Zur Annahme des schriftlich einzureichenden Mitgliedsantrages bedarf es einer Vorstandsentscheidung nach §21.

- d. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Sie übernehmen aber keine Ämter mit Vertretungsbefugnis und sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrages und Annahme des Mitgliedsantrages durch ein Vorstandsmitglied nach §19.
- b. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Beitrages und der Annahme des Mitgliedsantrages durch einen Beschluss des Vorstandes gemäß §21.
- c. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Beitritt“ auf www.aegee-aachen.org erfolgen. Dies muss schriftlich, per E-Mail oder persönlich bestätigt werden.
- d. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Eingang und der Annahme des Mitgliedsantrages durch einen Beschluss des Vorstandes gemäß §21;
- e. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt am Tage nach der Verleihung durch die Mitgliederversammlung;

§7 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet
 - i. durch Ausschluss durch den Vorstand wegen ausstehendem Mitgliedsbeitrag. Dieser ist nach Verstreichen von zwei Monaten nach Mahnung des fälligen Mitgliedsbeitrages möglich. Bei der Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen und das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.
 - ii. mit Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende.
 - iii. unter Zurückzahlung des gezahlten Mitgliedsbeitrages, falls ein nach §6.b nur von einem Vorstandsmitglied angenommenes Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wird.
 - iv. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, falls

eine solche möglich ist, vorläufig über den Ausschluss; die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- v. durch Tod des Mitgliedes.
- b. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Finanzielle Beitragspflichten

- a. Von den Mitgliedern des Vereins sind Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen zu entrichten. Über die Erhebung einmaliger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Sie ist gemäß §27.b Teil der Vereinsordnung. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
- b. Die auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Zulässig ist die Aufrechnung mit einer Geldforderung, welche dem Mitglied gegebenenfalls gegenüber dem Verein zusteht.
- c. Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§9 Sonstige Mitgliedspflichten

- a. Die Mitglieder sind angehalten, den Vereinszweck zu fördern und verpflichten sich, das Ansehen des Vereins nicht vorsätzlich zu gefährden; insbesondere sind Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden.
- b. Die Änderung des Namens, der E-Mail-Adresse oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

§10 Teilnahme an Veranstaltungen

- a. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Veranstaltungen von AEGEE-Aachen teilzunehmen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben außerdem das Recht, abhängig von den jeweiligen Teilnahmebedingungen, an Veranstaltungen von AEGEE-Europe und seinen

Mitgliedern teilzunehmen. Das Hausrecht des Veranstalters wird hierbei nicht angetastet. Die Mitglieder haben bei externen Veranstaltungen in besonderem Maße auf die Einhaltung des §9.a zu achten.

- b. Die Teilnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds an einer internen Fortbildungsmaßnahme von AEGEE-Europe und seinen Mitgliedern, sowie an externen Fortbildungen, die im besonderen Interesse des Vereins liegen, kann finanziell unterstützt werden. Voraussetzung für die Zahlung einer Förderung ist die aktive Beteiligung an den Aufgaben von AEGEE-Aachen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

D. Die Organe des Vereins

§11 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - i. Mitgliederversammlung (§§12-18)
 - ii. Vorstand (§§19-22)
 - iii. Kassenprüfer (§23)
 - iv. Kommissionen (§24)
- b. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§12 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Halbjahr statt und zwar nicht in der vorlesungsfreien Zeit und nicht an gesetzlichen Feiertagen.
- b. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet:
 - i. wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - ii. wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss sie längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
 - iii. wenn der Vorstand im Begriff ist, Rechtshandlungen durchzuführen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 8000€ im Einzelfall verpflichten. Rechtshandlungen dieser Art darf der Vorstand erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung durchführen. Diese Beschränkungen gelten sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

Mit dieser Zustimmung verzichtet der Verein auf seine Rechtsansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

- c. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung von Verfahrensfragen, die nicht näher in der Satzung beschrieben werden. Diese ist gemäß §27.b Teil der Vereinsordnung.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

- a. Einberufungsorgan der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest.
- b. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- c. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §12.b, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- d. Sofern 20% der Mitglieder oder mehr der Einladung widersprechen, muss eine Einladung zu einem neuen Termin mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit erfolgen. Der Widerspruch ist nur einmal zulässig, so dass die Versammlung am neu festgelegten Termin stattfinden muss. Der Widerspruch ist im Fall des § 12 b. ii ausgeschlossen.
- e. Die vorläufige Tagesordnung darf nicht um Satzungsänderungen, jedoch um Änderungen der Geschäftsordnungen und Wahlen ergänzt werden.

§14 Versammlungsleitung, Öffentlichkeit, Rederecht

- a. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ist über einen Versammlungsleiter abzustimmen. Dieser muss mindestens seit der letzten Mitgliederversammlung Mitglied sein. Die Abstimmung über den Versammlungsleiter erfolgt offen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Über die Zulassung anderer anwesender Personen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
- c. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben Rederecht. Über das Rederecht anderer anwesender Personen entscheidet der Versammlungsleiter.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - i. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - ii. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Kommissionen; Erteilung oder Verweigerung der Entlastungen;
 - iii. Entgegennahme des Kassenberichts; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - iv. Festsetzung der Vereinsordnung gemäß §27.a inklusive der Finanzordnung und der Geschäftsordnung; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - v. Wahl des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
 - vi. Wahl von Agora-Delegierten, gemäß §26;
 - vii. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks gemäß §28 sowie die Auflösung des Vereins gemäß §29;
 - viii. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §7.a.iv;
 - ix. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß §5.c, sowie über die Aberkennung gemäß §7.b;
 - x. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Kommissionen sowie deren Kompetenzen;
 - xi. Vorschlag über die Arbeitsfelder des Arbeitsstabs gemäß §28;
 - xii. Beschlussfassung über die Bildung weiterer Vereinsorgane gemäß §11.b;
 - xiii. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§16 Niederschriften

- a. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung, evtl.

Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- b. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer des Vorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung jedoch einen anderen Protokollführer bestimmen. Die Abstimmung über den Protokollführer erfolgt dann in offener Abstimmung.
- c. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§17(1) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen

- a. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche oder außerordentliche Vereinsmitglied, sofern es den Mitgliedsbeitrag gemäß §8.a entrichtet hat, sowie Ehrenmitglieder.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt. Über Anträge nicht stimmberechtigter Mitglieder bestimmt der Versammlungsleiter.
- c. Gültige Stimmen sind „dafür“ und „dagegen“.
- d. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag kann sie geheim erfolgen.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist nötig, dass mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgibt.

§17(2) Wahlen

- a. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind Wahlen geheim.
- b. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c. Über jedes Amt ist einzeln abzustimmen.
- d. Ausnahme dieser Wahlmodalität ist jede Wahl, bei der zwei oder mehr Personen in das gleiche Amt gewählt werden. Diese können im Listenwahlverfahren gewählt werden, wenn kein anders lautender Antrag gestellt wird. Dabei hat jeder Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen, wie es Ämter zu vergeben

gibt, er muss nicht alle Stimmen verwenden, darf pro Kandidat aber nur eine Stimme abgeben. Diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, wenn es dann wieder zu Stimmgleichheit kommt, entscheidet das Los.

§18 Entlastung

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und zusätzlich über die Entlastung des Kassenwartes. Für eine Entlastung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Sie findet zu jeder Mitgliederversammlung statt.

§19 Vorstand

- a. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Kassenwart, dem zweiten Kassenwart, dem Geschäftsführer, einem Vertreter der Arbeitsgruppe (§26) und mindestens einem Beisitzer. Der Präsident ist der Vorsitzende, und bestimmt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit den Vorstand für die Dauer jeweils einer Vorstandsperiode um weitere Beisitzer zu erweitern.
- b. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sein.
- c. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf seiner regulären Amtszeit oder der Wahl eines Ersatzmitgliedes durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- d. Eine einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung.
- e. Erfolgt die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds nicht rechtzeitig, so bleibt dessen Vorgänger bis zur Neuwahl im Amt. Eine Verzögerung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- f. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird entweder für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt, oder es findet auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand beschlussfähig.
- g. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in den ersten acht Wochen der Vorstandszeit, ein einmaliges Teambuilding zu veranstalten. Dazu kann ein Betrag von bis zu 30€ pro teilnehmendem Vorstandsmitglied ausgegeben werden. Alle Ausgaben müssen quittiert werden. Barauszahlungen sind nicht möglich.

§20 Aufgaben des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Verwaltungsorgan zugewiesen sind.
- b. Der Vorstand gibt sich selber eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, auch nicht Teil der Vereinsordnung.
- c. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene, durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Teil des Ressorts ist unverzüglich der gesamte Vorstand zu unterrichten

§21 Beschlussfassung des Vorstandes

- a. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Präsidenten oder seines Stellvertreters, erforderlich.
- b. Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

§22 Geschäftsbereich des Vorstandes

- a. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt den Verein einzeln.
- b. Im Innenverhältnis gilt, dass bei gerichtlichen Angelegenheiten nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln dürfen. Einer davon muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein.
- a. Für Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen bis zu 500€ verpflichten, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 500€ im Einzelfall verpflichten, benötigen die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder und intern benötigen solche Rechtshandlungen eine Vorstandsentscheidung. Diese Beschränkungen gelten sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.
- b. Der Verein verzichtet bei finanziellen Schäden durch leichter Fahrlässigkeit des Vorstandes auf seine Rechtsansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§23 Finanzkontrolle

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Vollversammlung; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes sind den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.

§24 Kommissionen

- a. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können Kommissionen zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.
- b. Die Mitglieder einer Kommission werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie werden für die Dauer eines Jahres bestimmt, sofern die Geschäftsordnung der Kommission keine andere Dauer vorsieht. Eine Kommission muss mindestens einen Kommissionsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder umfassen.
- c. Die Mitgliederversammlung kann den Kommissionen eine Geschäftsordnung geben.
- d. Jede Kommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen halbjährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

E. Arbeitsgruppe

§25 Arbeitsgruppe

- a. Zur Wahrnehmung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben unterhält der Verein eine Arbeitsgruppe.
- b. Die Arbeitsfelder der Arbeitsgruppe werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen.
- c. Die Arbeitsgruppe wird von denjenigen ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern gebildet, die sich aktiv an der Arbeit der Gruppe beteiligen.
- d. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

F. Delegierte

§26 Delegierte

- a. Unter Delegierten werden die auf die satzungsgemäßen Versammlungen von AEGEE-Europe entsandten, stimmberechtigten Vertreter AEGEE-Aachens bezeichnet. Die jeweilige Zahl der Delegierten bestimmt sich gemäß den Statuten von AEGEE-Europe.
- b. AEGEE-Aachen entsendet Delegierte zur Mitgliederversammlung von AEGEE-Europe, der Agora.
- c. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

G. Vereinsordnung, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§27 Vereinsordnung

- a. Der Verein hat eine Vereinsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden. Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.
- b. Die Vereinsordnung umfasst mindestens:
 - i. die Finanzordnung
 - ii. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - iii. die Geschäftsordnung der Kommissionen
 - iv. die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen
 - v. die Geschäftsordnung der Delegierten

§28 Satzungsänderungen

- a. Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zu Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b. Beschlossene Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
- c. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder dem Dachverband AEGEE-Europe

vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- d. Alle Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§29 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- a. Über die Auflösung des Vereins kann ausschließlich eine Mitgliedsversammlung entscheiden, auf der mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Falls die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Präsident und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- c. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt an AEGEE-Europe AISBL, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 zu verwenden.